

Info Direktvermarktung



Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen außerhalb der Hofstelle

Recht 2

1 Steuerrechtliche Bestimmungen

Siehe dazu Merkblatt Steuern.

2 Gewerberechtliche Bestimmungen

2.1 Anzeigepflicht

Das **offene Ladengeschäft** ist als stehendes Gewerbe nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) bei der Gemeinde am Sitz des Ladengeschäfts anzuzeigen.

2.2 Verkauf im Reisegewerbe

Außer dem stehenden Gewerbe kann nach der GewO auch ein Reisegewerbe betrieben werden. Ein Reisegewerbe betreibt unter anderem die selbständige Person, die gewerbsmäßig ohne vorherige Bestellung außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft. Hierfür ist grundsätzlich eine **Erlaubnis (Reisegewerbekarte)** erforderlich. Zuständig ist das Landratsamt, in dessen Bezirk die den Antrag stellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Reisegewerbekarte benötigt unter anderem jedoch nicht,

1. wer selbstgewonnene (schließt das „Gewinnen“ durch Mitarbeiter des Landwirts ein) Erzeugnisse (bis zur ersten Verarbeitungsstufe) der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt ,
2. wer auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinengesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt,
3. wer von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel (auch alkoholische Getränke) oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt (regelmäßige Touren),
4. wer gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet,
5. wer das Reisegewerbe in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt,
6. wer andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht.

Außerdem kann das Landratsamt für besondere Verkaufsveranstaltungen **Ausnahmen vom Erfordernis der Reisegewerbekarte** zulassen.

Wer als selbstständiger Gewerbetreibender auf Grund der vorstehenden Nummern 3 und 5 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat dem Landratsamt den **Beginn des Gewerbes anzuzeigen**.

Im Reisegewerbe nicht mehr verboten ist das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Reb- pflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinbaus. Der Gesetzgeber sieht keine Gefahr mehr für die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten durch mangelhafte Pflanzen.

Welche Produkte im Falle der Weiterverarbeitung noch zu den selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei sowie der Jagd und Fischerei zählen, ist in der GewO nicht eindeutig geklärt. Die Befreiung für diese Produkte gilt jedenfalls nur so lange, als die Grenze der Urproduktion (bis zur ersten Verarbeitungsstufe, z.B. bei Kleinvieh die Zerlegung bis zur Hälfte) nicht überschritten wird.

2.3 Verkauf auf dem Wochenmarkt

Wenn ein Wochen- oder Bauernmarkt auf Antrag des Veranstalters (z.B. Bauernmarkt-Verein) von der Gemeinde festgesetzt wird, ist weder eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO noch eine Reisegewerbekarte erforderlich.

Folgende Produkte dürfen auf Wochenmärkten nicht abgegeben werden:

- Alkoholische Getränke, wenn die Ausgangsstoffe nicht aus einer Eigenproduktion stammen,
- Rohmilch, ausgenommen gekühlte und verpackte Vorzugsmilch,
- frisches Fleisch untersuchungspflichtiger Tiere, außer aus speziellen Verkaufswagen nach DIN 10500 (im Einzelfall beim Veterinäramt nachfragen!),
- nicht mit dem Erzeugercode gekennzeichnete unsortierte Eier aus eigener Legehennenhaltung.

3 Straßenverkauf

3.1 Straßen- u. Wegerecht

Wenn von einem Fahrzeug, das auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Parkplatz steht, Waren verkauft werden, handelt es sich um eine **erlaubnispflichtige Sondernutzung**. Sie liegt nur dann nicht vor, wenn sich die Benutzung der Straße im Rahmen des **Gemeingebrauchs** hält.

Gemeingebrauch heißt:

- die bloße Auslieferung von bestellter Ware,
- Straßenhandel von Fahrzeugen aus, wenn sich das Fahrzeug fast dauernd in Bewegung befindet und es nur hin und wieder kurz anhält.

Im Regelfall wird es sich bei Straßenverkauf innerorts um eine Sondernutzung handeln. Dann muss von der **Gemeinde** oder der **Straßenverkehrsbehörde** eine Erlaubnis zu dieser Nutzung eingeholt werden. Der Antrag auf Sondernutzung sollte bereits Art und Ausmaß (wie oft, auf welchen Straßen, Parkplätzen usw.) der beabsichtigten Nutzung enthalten.

Wird für eine Direktvermarktung ab Feld (außerorts) ein Hinweisschild aufgestellt, stellt auch das eine Sondernutzung dar und bedarf einer Genehmigung. Der Antrag ist bei der Baubehörde zu stellen. Diese beteiligt die Naturschutzbehörde und die Straßenverwaltung. Die Werbeschilder dürfen ohne Erlaubnis nicht auf öffentlichem Grund und Boden aufgestellt werden.

Bei Bundes- und Landesstraßen muss ein Abstand von 20 m, bei Kreisstraßen von 15m zum Stra-

ßenrand gewahrt werden. Die Schilder sollen nur einen Hinweis auf das Produkt enthalten (z.B. Erdbeeren, Obst) oder ein Piktogramm. Preise o.ä. dürfen von der Straße aus nicht zu erkennen sein; dies würde den Autofahrer zu sehr ablenken und stellt damit eine Verkehrsgefährdung dar. Weiter muss sichergestellt sein, dass der Verkaufsstand über einen Feldweg erreichbar ist, um ein sicheres Aus- und Einfahren der Kunden ohne Behinderung des Verkehrs auf der Straße zu ermöglichen. Weiter ist für genügend Halteraum Sorge zu tragen, um ein Parken der Kunden auf der Straße zu vermeiden.

3.2 Straßenverkehrsrecht

Verboten ist das Anbieten von Waren auf der Straße, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer erheblich abgelenkt werden können. Das Verbot gilt auch dann, wenn der Verkauf zwar neben der Straße stattfindet, sich jedoch auf den Verkehr auswirkt (z.B. Schaulustige). Bei der **Straßenverkehrsbehörde** kann eine **Ausnahmegenehmigung** beantragt werden. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass seine Handlungen nicht verkehrsgefährdend wirken.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zu rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Recht 1, 3 und 4“ sowie in den Merkblättern „Steuern“, „Hygiene im Betrieb“ und „Kennzeichnung von Lebensmitteln“.